



Informationen zum Gesellschaftsrecht (75)

Die Organschaft im Körperschaft- und Gewerbesteuerrecht

Wenn ein Einzelunternehmer, eine Personen- oder eine Kapitalgesellschaft (der sog. Organträger) mehrheitlich an einer Kapitalgesellschaft (der sog. Organgesellschaft) beteiligt ist und zwischen beiden Unternehmen für mindestens fünf Jahre ein Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen wurde, in dem sich die Organgesellschaft zur Abführung sämtlicher Gewinne an den Organträger und der Organträger zum Ausgleich sämtlicher Verluste der Organgesellschaft verpflichtet hat, liegt eine Organschaft im Körperschaftsteuerrecht und im Gewerbesteuerrecht vor. Bei einer Organschaft werden die Gewinne und Verluste beider Gesellschaften zusammengerechnet und nur der Saldo beim Organträger versteuert. Dies kann dann, wenn eine der beiden Gesellschaften Verluste hat, steuerliche Vorteile bringen, da ohne eine solche Organschaft die Gewinne der anderen Gesellschaft voll zu versteuern wären. Es ist aber Vorsicht geboten. Der Gewinnabführungsvertrag muss bestimmte Anforderungen erfüllen und auch penibel durchgeführt werden. Ist dies nicht der Fall, wird die Organschaft nicht anerkannt und es erfolgt eine getrennte Besteuerung beider Unternehmen. Eine beliebte Fehlerquelle liegt in Folgendem: Steuerlich dürfen Verlustvorträge der Organgesellschaft aus der Zeit vor Begründung der Organschaft nicht mit Gewinnen während der Organschaft verrechnet werden. Sie bleiben vielmehr bestehen und können erst wieder mit Gewinnen verrechnet werden, die die Organgesellschaft nach Beendigung des Gewinnabführungsvertrages erzielt. Handelsrechtlich müssen Verlustvorträge hingegen verrechnet werden. Werden sie handelsrechtlich nicht verrechnet, gilt der Gewinnabführungsvertrag nicht als durchgeführt und wird daher die Organschaft steuerlich nicht anerkannt. Zwar hat der Gesetzgeber vor eineinhalb Jahren die Möglichkeit geschaffen, bestimmte Fehler zu heilen. Dieser Fehler fällt aber in aller Regel nicht unter die Heilungsmöglichkeit. Mitunter stellt sich heraus, dass die Organschaft gar nicht so günstig ist, wie gedacht. Hier könnte man bewusst den Gewinnabführungsver-

trag nicht ordnungsgemäß durchführen, um die Wirkungen der Organschaft wieder zu beseitigen. In einem vom Finanzgericht Münster mit rechtskräftigem Urteil vom 20.08.2014 – 10 K 2192/13F – entschiedenen Fall hatte die Muttergesellschaft während des Laufes des Gewinnabführungsvertrages und noch vor Ablauf eines Wirtschaftsjahres auf ihren Gewinnabführungsanspruch verzichtet. Dies führte nicht nur dazu, dass beide Gesellschaften gesondert zu versteuern waren. Nach Auffassung des Finanzgerichts Münster stellt der Verzicht auf den Gewinnabführungsanspruch eine verdeckte Gewinnausschüttung der Tochtergesellschaft an die Muttergesellschaft dar, so dass in Höhe des Betrages, auf den verzichtet wurde, der steuerpflichtige Gewinn der Tochtergesellschaft erhöht wurde. Dies führt zu höheren Steuern bei der Tochtergesellschaft und, wenn der Organträger ein Einzelunternehmen oder eine Personengesellschaft ist, auch bei diesem. Da tatsächlich keine Auszahlung an die Muttergesellschaft erfolgte, lag gleichzeitig eine verdeckte Einlage des Organträgers in die Tochtergesellschaft vor.

*Prof. Dr. Andreas Klose, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht und für Handels- und Gesellschaftsrecht*

HÜMMERICH & BISCHOFF
Rechtsanwälte-Steuerberater **in Partnerschaft**

Am Kanal 16-18, 14467 Potsdam

Tel.: 0331/74796-0

Fax: 0331/74796-25

andreas.klose@huemmerich-partner.de

www.huemmerich-partner.de

Unsere früheren Beiträge finden Sie auf unserer Internetseite unter Medien / Mandanteninformationen sowie auch weiterhin unter www.rechtsanwaelte-klose.com unter Publikationen.